

Er scheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Abonnementspreis monatlich 50 s., 1/2 Jährl. 1.50 s., jährlich 3.00 s. Durch die Post bezogen 1.65 s.

„Die Neue Welt“ Unterhaltungsbeilage, durch die Post nicht bezogen, kostet monatlich 10 s., 1/2 Jährlich 30 s.

Volksblatt

Sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Duerfurt, Delitzsch-Bitterfeld, Raumburg-Weißenfels-Zeitz, Wittenberg-Schweinitz, Torgau-Liebenwerda und die Mansfelder Kreise.

Telephon-Nr. 1047.

Redaktion und Expedition: Geißestraße 21, erster Hof parterre rechts.

Telegraphen-Adresse: Volksblatt Halle.

Telephon-Nr. 1047.

Nr. 301

Halle a. S., Sonnabend, den 24. Dezember 1898.

9. Jahrg.

Die neueste Sittenlehre.

Es ist zwar noch nicht vollständig aus dem Geistesleben und in ein System gebracht — das ist auch mehr Sache eines Universitätsprofessors als der Reichhaltigkeit eines Kollegiums. Aber schon die wenigen Sätze, die wir aus dem vorhandenen Rohmaterial herausarbeiten können, läßt die ganze Schönheit und Einseitigkeit der neuesten Sittenlehre erkennen. Sie lautet: Es ist unethisch, die Sklaverei zu bekämpfen. Es ist unethisch, für Gerechtigkeit und Freiheit zu kämpfen. Es ist unethisch, gesunde soziale Zustände herbeizuführen zu wollen. Es ist unethisch, dafür zu kämpfen, daß die arbeitenden Massen nicht mehr darben und mangelnd werden. Unethisch, obgleich er Kampf nur mit unethischen Mitteln geführt wird. Aber es ist ethisch, dem Sozialismus den Fingerring zu lassen. Es ist ethisch, wenn obere Behörden im Widerspruch mit Verfassung und Recht ihre Angehörigen geistig knechten, politisch terrorisieren, sie an der Verwirklichung ihrer Ueberzeugung gewaltig hindern und sie zu wegschleppen, wenn sie von dem ihnen gesetzlich zustehenden Wahlrecht oder Koalitionsrecht der eigenen Meinung gemäß Gebrauch machen.

Die Disziplinarkammer, die den armen Postkassener Wolf in Braunschweig im Antrage des Justizrats Generalis und Staatssekretärs v. Pöbbeckel zur Strafbekämpfung und Sozialstrafung verurteilte, weil er bei der Reichstagswahl sozialdemokratisch gewählt hat, und dieses Urteil damit begründete, daß die Streikbewegung der Sozialdemokratie unethisch sei, wird es uns gewiß dankbar sein, daß wir die neue Sittenlehre in lapidaren Worten zu formulieren unternehmen haben.

Was nun scheint aber diese ethische Offenbarung doch nicht zu sein, sie kommt uns bei näherem Ansehen etwas bekannt vor. Wir denken da nicht an die klassenstaatliche Praxis, als solche ist sie ja so alt wie der Menschheit selber. Aber auch in der Theorie glauben wir ihr oder ihren Axiomen in der Weltgeschichte schon mehrfach begegnet zu sein. Römische Philosophen haben sie aufgestellt, um die Befolgung der ersten Christen zu rechtfertigen. Die katolische Kirche und die Inquisition hat in ihrem Namen für die Verurteilung Scheiterhaufen errichtet. Das andere regime hat ihr geglaubt und die Vorkämpfer für den kaiserlichen Rechtsstaat gegen die Schwabinger und Verbrenner der vornehmen Stände als unethisch gebrandmarkt.

Es ist bei Moral des traffen Egoismus (was freilich ein Widerspruchswort ist) ein runder Mädel, vom Individuellen auf das Soziale übertragen. Es ist Machtwortethik, vom Fürsten auf die herrschende Klasse angewendet.

In klassischer Klarheit und Kürze läßt sich die Moraltheorie seinen Großpapst (den Schwabinger Egoisten vom bekannten Halbhandgeichte) wieder verhandeln. Der Ritter, ein edler junger Mann, soll in den höchsten Grad des Ordens aufgenommen werden. Er wird gefragt, was er vom ersten Tag an denkt.

Ritter: In jedes gute Herz ist das edle Gefühl von der Natur gelegt, daß es sich allein nicht glücklich sein kann, daß es sein Glück in dem Wohl der anderen suchen muß. Dieses schöne Gefühl weiß Du in den Schülern des ersten Grades zu erregen, zu fähren, zu belohnen.

Graf: Ihr habt noch mehr zu sagen, sagst fort. Ritter: Ihr geht Euren Schülern Hoffnung, daß die Gutmenschen, die dem stillen Menschen entgegenstehen, nicht unüberwindlich seien; daß es möglich ist, die Rechte des Menschen nicht nur einzugehen, sondern auch geltend zu machen, und indem man für andere arbeitet, zugleich den eigenen schönen Lohn für sich zu gewinnen.

Graf (zum Domherrn): Was sagt Ihr zu diesen Aufzeichnungen uneres Ritters? Domherr: Es muß bezeugt werden. (Zum Ritter): Sagen wir den Wohlwund des ersten Grades. Ritter: Was Du willst, daß die Menschen für Dich thun sollen, das thue für sie.

Domherr: Vermögen bezeugen den Wohlwund des zweiten Grades: Was Du willst, daß die Menschen für Dich thun sollen, das thue für sie nicht.

Dem verständlichen Ritter fährt der Domherr da näher aus und weiß den „Schwärmer“ auf die Wirklichkeit: „Sehen Sie, wie jedes von anderen so viel als möglich zu nehmen sucht, um ihm so wenig als möglich zu geben. Jeder mag lieber beschaffen als reich, lieber sich wagen lassen als tragen. Jeder fordert reichlich Achtung und Ehre und giebt sie so spärlich als möglich zurück. Alle Menschen sind Egoisten; nur ein Schüler, nur ein Thor wird sie ändern wollen.“

Und diese gesellschaftliche Moral des traffen Egoismus hat der Philosph des Kapitalismus, Hr. Nietzsche, vom un-

disziplinellen des Klassenverhältnisses überjagt mit seiner Theorie von der Herren- und Sklavemoral. „Nieder mit den Schwachen, Genüthigen! Kein Mitleid mit ihnen!“ ist der Rausch dieser philosophischen Herrenmoral. Im Grunde denkt sich diese Theorie mit dem, was Engels im Anti-Dühring über die Moral ausführt, daß alle bisherige Moraltheorie in letzter Zukunft das Ergebnis ist der jedesmaligen ökonomischen Gesellschaftsform; und wie die Gesellschaft sich bisher in Klassenverhältnissen bewegte, so war die Moral stets eine Klassenmoral; entweder rechtfertigte sie die Herrschaft und die Interessen der herrschenden Klasse, oder aber sie verurteilt, sobald die unterdrückte Klasse mächtig genug wurde, die Empörung gegen diese Herrschaft und die Interessen der Unterdrückten. Nur ein weltlicher Unterschied besteht zwischen Nietzsche und Engels: Nietzsche polemisiert, was Engels nur konstatiert. Was dieser als Seiendes darlegt, erklärt jener als Soseinfolgendes.

Darum soll aber die Disziplinarkammer das Verdienst der Originalität nicht gänzlich abgeprochen werden. So weit wie sie hat weder der Großkopfa noch Nietzsche die Konsequenz dieser Herrenmoraltheorie gezogen. Den Kampf der unterdrückten Klasse um ihre Emanzipation als unethisch zu bezeichnen: Gut ab und solcher ungenügender „Konsequenz“ und Offenheit! Wie würde sich der leit Jahren wahrhaftige Nietzsche darüber freuen, daß seine Theorie in den Juristen der Disziplinarkammer so gelehrige Schüler gefunden hat!

Nur etwas fehlt noch dieser erhabenen Moral: Der religiöse, der christliche Stempel. Und da der neueste Kurs wieder fromm und christlich geworden ist, so wird sich gewiß bald auch ein Theologe finden, der die Bergpredigt im Geiste dieser neuen Sittenlehre man nicht revidiert, so hoch kommentiert.

Die Sozialdemokraten aber sind so frei, das Urteil der Disziplinarkammer mit entsprechenden Gefühlen vom Standpunkt der Sklavemoral zu beurteilen. Und wir sind weiter so frei, unseren „unethischen“ Kampf um Freiheit und Gerechtigkeit so energisch fortzusetzen, bis erfüllt sein wird, was Engels weiter schreibt: „Eine über den Klassenverhältnissen und über der Erinnerung an sie stehende, wirklich menschliche Moral wird erst möglich auf einer Gesellschaftsform, die den Klassen Gegensatz nicht nur überwinden, sondern auch für die Praxis des Lebens verwerfen hat.“

Dem Disziplinarkopf vollziehen wir unsern Dank für den schönen Beitrag, den er zu unserer Lehre geliefert hat, daß die Arbeiter von der Moral der herrschenden Klasse nichts, aber alles allein vom Klassenkampf zu erwarten haben.

Tagesgeschichte.

Die Staatsbürgervereine im vergangenen Jahre betragen nach Angabe der Münch. Allg. Ztg. insgesammt 58 429 739 Mann.

In Genesimskreisensmarkt man über die Willkürfähigkeit der Zinsanpassungsdaten. Der Reichserbkammer den Abgeordneten Dietter einen freiwilligen Regierungskommissar und schreibt unter anderem:

Das deutsche Volk muß wünschen . . . daß den Forderungen und deren Willkür . . . der Kampf ganz energisch zurückgelehrt werden möchte. Es ist wahrhaftig nötig, daß namentlich zahlreiche Zinsanpassungsdaten der Banken gestrichelt werden. . . .

Die Deutsche Reichszeitung wirft den Staatsrathern ihrer Partei, den Abg. Freigen und Lieber vor, daß sie verümt haben, etwas näher auf die Willkür und Sachhausvorlage einzugehen. Wünschlich der ersteren habe jetzt schon gesagt werden müssen,

daß die unethisch sich steigenden Willkürforderungen dem deutschen Volk: Schaden anrichten, welche die Frage beantwortet — ob namentlich die mittleren und unteren Klassen die steigenden Kosten finanziell zu tragen vermögen. . . . Daß in einer Zeit, da die Regierungen im Begriffe stehen, der Frage näher zu treten, wie den die Willkür erdickenden Willkürungen ein Ende gemacht werden könne, es wie ein Hehl sich ausnehmen wenn Willkürforderungen in einer Höhe, wie die neue Vorlage ist entworfen, an die Nation gestellt werden. Weiter dieser von selbst sich aufdringende Einwand ist erhoben worden, und das wird man in weiterem Zusammenhang nicht verhehlen.

Die Abrommandierung von Burtschen ist notwendig wieder zu Sprache gekommen aus Anlaß der in der Willkürvorlage enthaltenen Forderung, den Präsidenten der Kaiserlich-Preussischen Reichsversammlung zu ernennen. In Bezug auf dieses Burtschenwesen schreibt die Berl. Ztg.:

Wozu muß denn jeder Dichter einen Burtschen haben? Was hat s. B. der Burtsche eines Leutnants zu thun, der nach Berlin zur Kriegsakademie kommandiert ist? Der „Reiz“ wird nicht seinen „Herrn“, pupst ihm die Sittlichkeit, doch Raffes und trägt dazu eine kleine Wappe zur Kriegsakademie. Dort vor der Thür

Intentiongebühren beträgt für die Haupttheile Beilage oder deren Raum 15 s., für Wohnungs-, Vereins- und Beirathungsbeilagen 10 s. Im reaktionellen Teile kostet die Beilage 50 s. Inserate für die folgende Nummer müssen spätestens bis vormittags 10 Uhr in der Expedition aufgegeben sein. Eingetragen in die Postzeitungsliste unter Nr. 7601.

stehen, erachtet er seinen Herrn, um ihn besagte Wappe zu beschänden. Ernie hat er sie nach Schluß des Unterrichts wieder ab. Würde es die Ehre des jungen Offiziers schädigen, wenn er besagte kleine Wappe selbst in der Hand trägt? Ist der Herr Leutnant Bürger eines Bundes oder verheiratet, so erwachen dem Burtschen allerdings andere ernste Pflichten; im ersteren Falle hat er den Acker (Pazieren) zu führen, im anderen Falle hat er es den Mädchen für alles zu ersehen resp. zu erstarben. Er fährt das Schändchen oder Töchterchen zur Schule und holt es wieder ab, holt vom Kaufmann Petroleum, Syrup und was sonst gebraucht wird, hilft bei der Wäsche, stellt sie z. B. Nachfolgendes Vater aus dem Dajam Nr. 6 vom 5. Novbr. 1898, das uns von einem dieser Blattes eingeschickt wird, ist recht bezeichnend:

Ein nicht zu junges Fräulein, welches im Rollen durch- aus fidei, im Haushalt und Schindeln nicht unerfahren ist, das Bügeln versteht und viele an Kindern hat, wird als Stütze der Familien gesucht. Frau und Kinder für andere Arbeiten vorhanden. Frau Hauptmann a. D. (Ordnungsabth.).

Im Raube der Kreuzfahrt. Einen eigenartigen Kommentar zu den Lobpreisungen der Bischofswürdigkeit und des Christenlozes in der Türkei, die uns während der Reisezeit nach Jerusalem und Damaskus in den Ohren dröhnten, liefert folgender in der Köln. Volksztg. veröffentlichter Brief eines katolischen Missionars in Rod-Bei Anatolien in Syrien. Von der Lage der Christen in jenen Gegenden schreibt er:

„Sie haben hier beigegeben einen Brief an den armenischen Patriarchen in Konstantinopel, in welchem die armenischen Christen der hiesigen Gegend ihre Not und ihr Elend beschreiben und die Maßnahmen durch die türkische Regierung schildern, welche dieselben tyrannisiert. Man muß Angewandte sein, wie diese Armen hier leben und wie sie ihr Dasein fristen: sie sind zu Grunde, wenn sie ein Stück schwarzes Brot haben, Gullerstücke und irgend welche Gemüße, was oder getrocknet. Deswegen müssen die Erbarungsgegenstände, die nicht einmal für ihren eigenen Unterhalt genug haben, der Regierung den Rechten zahlen, den achten Teil ihrer Einkünfte, dann die Soldatensteuer, alle anderen geistlichen Steuern und einen Beitrag für Straßarbeiten, von denen hier übrigens keine Spur zu sehen ist. Zudem müssen sie eine ganze Reihe von „Angestellten, Regierungsbürokraten und Unternehmern“ unterhalten, rohe Reichen, die da kommen, um sie des Wohlens zu berauben, was die Ernte eintragen, und sich von dem, was die armen Armesier mit Schweiß und Mühe gesammelt haben, unterhalten zu lassen, unbesinnen ihre Pferde und ihre Trostgüter. Die Armen ohnehin, sie prügeln und sie die ganze Nacht an die Säule andrücken, bis daß sie das Gewandchen erpreßt haben, ist eine Maßnahme, gegen welche es hier keinen Einspruch giebt. Ich bitte deshalb, diese Klagen der armenischen Christen dem (konstantinopel) Bischofster in Konstantinopel zu übermitteln, damit der (konstantinopel) Patriarch, wenn er für seine Leute bei der türkischen Regierung einschreiten will, einen Anhaltspunkt habe. Man konnte nicht und kann nicht von hier aus direkt an den Patriarchen schreiben; denn ein Brief an den Patriarchen wird unfehlbar von den Türken konfiszirt!“

Der Brief soll zuerst dem vorstehenden zur Einsicht vorgelegt, dann dem armenischen Patriarchen eingeschickt werden. Also auf nach Syrien, ihr Deutschen, um uthische Döner zu lernen!

Repressalien gegen Deutschland werden in den Vereinigten Staaten in erstliche Erwägung gezogen. Im Senat zu Washington brachte am Montag Senator Nelson eine Resolution ein, welche darauf hinweist, daß die Aufmerksamkeit des amerikanischen Volkes darauf gelenkt worden sei, daß die Bezeichnung im Deutschen Reichstage darauf ausgehe und beabsichtige, die Einfuhr: amerikanischer Waare und anderer Erzeugnisse zu verbieten. Die Resolution weist den Administrationen auf, sich eingehend mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen und, wenn ein bezüglicher Entwurf vorgelegt wird, sofort eine Bill zu unterbreiten, durch welche eine Unterordnung von Zucker, Fleisch, Wein und anderen Nahrungsmittein, die aus Deutschland kommen, angeordnet wird. — Im Nordamerikanischen Reichstag enthält eine Resolution, durch welche der Administration ein Antrag eingebracht wurde, ein Verbot zu erlassen, durch welche der Administration erzwungen wird, sich eingehend mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen und, wenn ein bezüglicher Entwurf vorgelegt wird, sofort eine Bill zu unterbreiten, durch welche eine Unterordnung von Zucker, Fleisch, Wein und anderen Nahrungsmittein, die aus Deutschland kommen, angeordnet wird. — Im Nordamerikanischen Reichstag enthält eine Resolution, durch welche der Administration ein Antrag eingebracht wurde, ein Verbot zu erlassen, durch welche der Administration erzwungen wird, sich eingehend mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen und, wenn ein bezüglicher Entwurf vorgelegt wird, sofort eine Bill zu unterbreiten, durch welche eine Unterordnung von Zucker, Fleisch, Wein und anderen Nahrungsmittein, die aus Deutschland kommen, angeordnet wird.

Das Nordamerikanische nach die Amerikaner bereits an, was auch in etwas abgeänderter Form. Es handelt sich bei diesen Maßnahmen um Vergeltungsmaßnahmen gegen die Alkoholpolitik in Preußen-Deutschland. Die Jantek ajm. dabei unseren Spezialitäten auch darin

Konsumverein für Siebichenstein

und Umgegend. G. G. m. b. H.

Unsere sämtlichen Verkaufsstellen für Kolonialwaren bleiben am

2. Festtag geschlossen.

Das Schnitt- und Schuhwaren-Geschäft dagegen bleibt am

1. Festtag geschlossen.

Unser Hauptgeschäft in Siebichenstein ist am **Mittwoch den 28. Dezember** den ganzen Tag „Inventur halber“ geschlossen.

Die Verwaltung.

Konsum-Verein für Ammendorf

und Umgegend. G. G. m. b. H.

Den 2. Weihnachtsfeiertag bleibt das Geschäft den ganzen Tag geschlossen.

Der Vorstand.

Konsum-Verein, Teudern.

G. G. mit beschr. Haftung.

Den Mitgliedern hierdurch zur Nachricht, daß sämtliche Geschäfte am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag nachmittags geschlossen

bleiben. Die Umschmelzung der kleinen Dividendenmarken erfolgt bis Freitag, den 30. Dezember, die Abgabe in Couverts bis **Sonnabend, den 31. Dezember.** Der Vorstand.

Gast- und Logierhaus „Stadt Einbeck“

Gute Logierzimmer. Frankenstr. 18. 3 Minuten vom Bahnhof. Bringt in den Feiertagen meine freundlichen Lokalitäten in empfehlender Erinnerung.

1. Feiertag: Familienabend.

2. Feiertag: Kränzchen des Vereins „Arosa“.

Für Küche und Keller ist bestens gesorgt. **Franz Lehmann.**

Weine.

In Präsentkörben:

Nur 5 M. 50 Pf.

2 Fl. Forster, Riesling, weiss,
2 „ Medoc, rot,
2 „ Ruster Ausbruch, süß.

Nur 8 M. 50 Pf.

3 Fl. Winkler, weiss,
3 „ Pontet Canet, rot,
2 „ Ruster Vollausbruch, süß.

Nur 10 M. 50 Pf.

3 Fl. Winkler,
3 „ Ch. Margeaux,
3 „ Tokayer,
1 „ Jam-Rum,
1 „ Champagner.

Nur 15 M. 50 Pf.

3 Fl. Rüdesheimer,
3 „ Ch. Margeaux,
3 „ Tokayer,
1 „ Jam-Rum,
1 „ Champagner,
1 „ Portwein.

Punscho u. Liqueure

zu billigsten Preisen.

Regi Sponner,

Gr. Ulrichstr. 28.

Norddeutsche Fischhalle

und Delikatessen-Handlung

Merseburgerstraße 163

empfiehlt:

frisch ger. Aal, Kieler Speck-

händler, Härlinge u. Sprot-

ten, Aal u. Hering in Öl, e,

Neunaugen, Aalbraten, Peli-

katecheringe, russ. Sardinen

u. f. w.

Große Auswahl in

Sardinen in Öl u. Hummer.

Div. Äpfel und Kasse, Äpfel-

äpfel u. Zitronen,

nur feinste Qualitäten und billigste

Preise.

Zu dem bevorstehenden Feste

empfiehlt alle Sorten „Grimmstengel“ in Ästchen von Mark 1.— an

Fritz Grimm („Schellen-Ober“),

Zigarren-Spezial-Geschäft,

Glauchauerstrasse 76.

Deutscher Metallarbeiterverband.

Montag den 26. Dezember von nachmittags 4 Uhr an in Schenkenburger Restaurant „Zum Thüringer Schloß“, Merseburgerstraße 168, Ecke der Thüringer Straße

Familien-Abend.

Die Orchestralleitung.

Athleten-Klub „Gut Kraft“,

Trotha.

Sonntag den 25. Dezember (1. Weihnachtsfeiertag) von nachmittags 4 Uhr an im Gasthof „Zum roten Adler“

großer Athleten-Wettstreit (Ringkampf etc.)

verbunden mit Tanzkränzchen u. Ball mit freier Nacht, wozu Freunde und Gönner ergebenst einladet

Der Vorstand.

Rauchklub „Brasil“.

Freitag den 27. Dezember in „Frohberg Berg“, Lichtenauerstraße 3

Weihnachts-Vergnügen.

Karten sind zu haben in „Brehlers Berg“, bei E. Schetzberg

Beethovenstraße 23 und 24, Merker, Liebenauerstraße 162.

Durch Karte kein Eintritt. Der Vorstand.

Gasthaus „Glück auf!“ Streckau.

Sonntag den 25. Dezember (1. Weihnachtsfeiertag)

gr. humorist. Gesangs-Konzert

mit theatralischen Aufführungen unter gütiger Mitwirkung des Gesangsvereins

„Sängerklub“ in Streckau und mehrerer Damen.

Ganz besondere Ueberschuldungen. Anfang 7 Uhr.

Siehezu ladet sich natürlich ein. Ernst Müller.

Merseburg. Saaleschlösschen. Merseburg.

Empfiehlt während der Feiertage Freunden und Bekannten mein Lokal zur gef. Benutzung.

Gustav Sack.

Stollen, Stollen, Stollen in großer Auswahl billig, Siebichenstein, Ringenstraße 82.

Süßer zu haben: einen Lebkuchen, Ernst Gottschalk, Siebichenstein, Ringenstraße 82.

Stollen, Stollen, Stollen in großer Auswahl billig, Siebichenstein, Ringenstraße 82.

Als nützliche und passende

Weihnachts-Geschenke

empfehlen zu auffallend billigen Preisen:

Drell-Fischtücher
in schönen Mustern
Stk. 45 Pfg.

Bunte Bettbezüge
mit 2 Kissen
275 Pfg.

Große Damenschürzen
mit Leib u. Kasse
Stk. 74 Pfg.

Kaffeedecken
reizende Muster
Stk. 125 Pfg.

Zurückgesetzte Kleiderstoffe
doppeltbreit
6 Meter vollständige Robe
140 Pfg.

Jagd-Westen
gute Qualität
Stk. 168 Pfg.

Sämtliche Konsum-Vereine erhalten trotz der enorm billigen Preise Fleischmarken.

Luch-Kleider
in 6 verschiedenen Farben
6 Meter vollständige Robe
240 Pfg.

Reinwoll-Kleiderstoffe
Cachet, in bunten Farben
doppeltbreit
6 Meter vollständige Robe
300 Pfg.

Kleiderstoffe
Nouveautés
Robe b. 6 Meter im Carton
360 Pfg.

Weisse Damast-Handtücher
— elegante Dessins —
Doppel-
390 Pfg.

Weisse Taschentücher
1/2 Doppel
95 Pfg.

Handschuhe
in Wolle und Glas
unerreichbar billig.

Auflösung der Spezial-Puppen- u. Spielwaren-Abteilung.

Da wir unser Lokal Große Ulrichstraße 33 im Neubau am 1. Januar räumen müssen, verkaufen wir

Freitag und Sonnabend

den Restbestand an Puppen und Spielwaren zu jedem annehmbaren Preise.

Auch hier erhalten sämtliche Konsum-Vereine Fleischmarken.

Rich. Perlinsky & Co.,

27 Große Ulrichstraße 27.

1. Beilage zum Volksblatt.

Nr. 301

Halle a. S., Sonnabend, den 24. Dezember 1898.

9. Jahrg.

Ehrenamtliche Vorstände von Berufs-Genossenschaften.

Als vor drei Jahren gelegentlich des „Falles Hamble“ nachgewiesen wurde, wie wenig sich mit dem Ehrenamt des Vorsitzenden einer Berufs-Genossenschaft der Bezug eines hohen Gehaltes vertrage, entstand eine allgemeine Bewegung gegen den Mißbrauch des Ehrenamtes als Erwerbsquelle. Der damalige Präsident des Reichs-Versicherungsamtes, Dr. Wödlitz, verzichtete Erhebungen, das Reichsamt des Innern beschloß sich eingehend mit der Angelegenheit, und Herr Hamble, der Vorsitzende der Tiefbau-Berufs-Genossenschaft, mußte es zu seinem Scherze erleben, daß die Erhebung seines Jahresgehältes von 10 000 auf 15 000 M., die die Generalversammlung der Berufs-Genossenschaft bereits beschlossen hatte, nur der Aufsichtsbehörde in hinhirtet wurde. Im übrigen blieb aber alles beim Alten, so daß sogar von Regierungskreisen herausgegebenen Fachschriften und literarische Korrespondenzen bis in die letzte Zeit hinein rechtliche Auseinandersetzungen für die Frage übrig hatten. Auf sie nehmen wir hier noch weiter Bezug.

Neue Tatsachen zwingen auch uns, wieder in der Sache das Wort zu ergreifen. Es erhält nämlich jetzt die Norddeutsche Holz-Berufs-Genossenschaft ebenfalls ihren Vorsteher in der Person eines Herrn Wachaus aus Beckenmünde. Der Herr überläßt seinen Betrieb dem Sohne zur Leitung und zieht nach Berlin, um hier gegen die Kleinheit von 15 000 M. den „ehrenamtlichen“ Vorsitzenden der genannten Berufs-Genossenschaft zu führen. Es ist betraue mich: Ein Ehrenamt mit 15 000 Mark Jahresgehalt! Und des Reichs-Versicherungsamts scheint nichts dazu sagen zu wollen.

Reben Herrn Hamble und dem neuesten Ehrenamtler der Norddeutschen Holz-Berufs-Genossenschaft besteht ein solches hohes Gehalt noch der Vorsitzende Bahne von der Zuder-Berufs-Genossenschaft, und zwar 12 000 Mark. Sonderebare Verhältnisse scheinen auch bei der Norddeutschen Baugewerks-Berufs-Genossenschaft zu herrschen. Auf die „Ehrenämter“ in ihren fünf Sektionen kommen jährlich 30 000 M. Die Vorsitzenden vertreten ihre Häuser gut als Bureaukrassen, besonders der Herr „Baumeister“ W. Felsch von Hauptpostland in Berlin, der selbe Herr, der sich zielbewußter Organisator der Arbeiterunterstützung und als literarischer Reichstagskandidat und Landtags-Abgeordneter berühmt gemacht hat. Dazu kommen die fliegenden Hühner. Während Felsch die Betriebsämter mit 2 M. pro Stunde vergütet bekommt, erhält der Zimmermeister Wäcker in Gerswalde, der Vorsitzende der II. Sektion, jährlich ein Fugum von 4 000 M., und für Meien, die er wöchentlich zweimal nach Berlin macht, je 30 Mark, sowie für eine ebenfalls ständig wiederkehrende Reise nach Potsdam 50 M. Die Equitationen sollen schon bei der Revision durch das Reichs-Versicherungsamt die Aufmerksamkeit des Reichsrats erregt und in der Genossenschaft zu unliebsamen Erörterungen geführt haben.

Wir weisen darauf hin, daß die Vorsitzenden von Berufs-Genossenschaften nach dem Gesetz ein Gehalt nicht bekommen dürfen. Die Unfall-Versicherungs-Gesetze bestimmen allgemein, wie das Stammgesetz in seinem § 25: Die Mitglieder der Vorstände und die Verwaltungsänner verwalten ihr Amt als unentgeltliche Ehrenämter, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Geschäftsführung sich erwachsenden Zeitaufwand bestimmt wird. Als höchstes für den Zeitaufwand ist den Vorsitzenden eine Entschädigung zuzubilligen und nur die baren Auslagen sollen ihnen verüßt werden. Jetzt Jahresgehälter schon von 5 000 M., es gewinne denn von 10 000 und 15 000 M. sind aber Gelder und nicht mehr Entschädigungen für Zeitaufwand. Man hat es hier zweifellos mit einem ungesetzlichen Zustande zu thun.

Von Herrn Gabel, dem jetzigen Präsidenten des Reichs-Versicherungsamtes, sind aus früherer Zeit Aeußerungen bekannt, die den belibigen Besoldungen der Ehrenämter nichts weniger als freundlich waren. Vielleicht greift er jetzt einmal zu. Natürlich dürfte nicht nur ein einzelner, sondern es müssen alle getroffen werden, die im Ehrenamt ein hühliches Gehalt annehmen, während dem verunfländeten am einen Arbeiter oft die letzten 5 Prozent Rente streitig gemacht werden.

Noch etwas anderes kommt in Betracht. In Kreisen, die es wissen müssen, erzählt man sich mit einer Bestimmtheit, welche jedes Mißtrauen von vornherein nicht erlaubt, daß die Herren Hamble von der Tiefbau-Berufs-Genossenschaft und Felsch von der Norddeutschen Baugewerks-Berufs-Genossenschaft (von diesem steht bis jetzt, er ist nur Vorgesetzter der Baugewerks-Revue) schon längere Zeit keine ge-

werblichen Betriebe mehr hätten. Ist das wahr, und daran dürfte kaum zu zweifeln sein, dann haben die Herren kein Recht mehr, als nichtständige Mitglieder des Reichs-Versicherungsamtes an dessen Erhebungen teilzunehmen. Die Arbeitsgeber, Besitzer des Reichs-Versicherungsamtes werden von den Genossenschaftsvorständen aus ihrer Mitte gewählt, und zu Mitgliedern der Genossenschaftsmittelglieder oder deren gesetzliche Vertreter (§ 24 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes von 1884 und § 12 des Bau-Unfall-Versicherungs-Gesetzes). Mitglieder von Berufs-Genossenschaften sind aber nach dem Gesetz von 1884 nur die Unternehmer bestimmter Gewerbebetriebe und nach dem Gesetz vom 11. Juli 1887 die Unternehmer gewerksmäßiger Betriebe und eventuell die Unternehmer anderer als gewerksmäßiger Bauarbeiten. (§ 5 läßt die Mitgliedschaft des Reiches oder der Bundesstaaten zu).

Die genannten Herren können demnach augenscheinlich gar nicht mehr Mitglieder der in Betracht kommenden Berufs-Genossenschaften, woran bei Felsch auch nichts ändert, daß er in seinen eigenen Häusern von einem Arbeiter zuweilen Reparaturen vornehmen läßt. Es fehlen somit die gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Wahlberechtigung und ihrer Wiederwahl, die ihnen übrigens für jede Sitzung 18 Mark einbringt. Schon wegen dieses Umstandes muß die Aufsichtsbehörde der Sache näher treten und sich von der Richtigkeit der behaupteten Tatsachen überzeugen, sowie die rechtlichen Konsequenzen daraus ziehen. Nur so kann verhindert werden, daß die Urteile des Reichs-Versicherungsamtes, bei denen jene beiden nichtständigen Mitglieder mitwirkten, wegen unrechtmäßiger Besoldung des Reichs-Versicherungsamtes als nichtig angesehen werden.

Ob die Behörde hier eingreifen wird, steht freilich dahin. Vielleicht vertritt sich die ungenügende Besoldung der „ehrenamtlichen“ Vorsitzenden der Berufs-Genossenschaften und die unzureichende Ausübung des Richteramtes am Reichs-Versicherungsamt sehr gut mit dem neuesten Kurs der reichsbedingten Sozialreform.

Soziales.

— Bekämpfung der Tuberkulose in England. In Worborough House zu London fand Dienstag unter dem Vorsitz des Prinzen von Wales eine Versammlung statt, an der Premierminister Salisbury, Lord Rosebery und andere einflußreiche Persönlichkeiten teilnahmen, und auf deren Tagesordnung die Werbung über die Mittel und Wege zur Bekämpfung der Schwindel- und der Tuberkulose stand. Es ergab die Mitteilung zur Verlesung, daß eine sub-afrikanische Firma es übernommen habe, in London eine Schwindelkure zu erproben und vollständig einzurichten. Die Kosten sollen 20 000 Pfund Sterling (400 000 Mark) betragen.

— Eine Konsumkassette der Arbeiter Nürnbergs plant seit langer Zeit das dortige Arbeitersekretariat. Sie soll eine Ergänzung der schon aufgenommenen Lohnkassette werden, sie soll zeigen, wie weit er in Geld ausgedrückt Lohn zur Verteidigung des notwendigen Lebensunterhaltes ausgereicht hat, wie auch bei vielleicht ansehnlich hohen Gehältern der Familienmitglieder bleiben muß, sie soll erweisen, wie stark die Belastung der Arbeiter durch die nicht direkt dem Steuerzahler, sondern indirekt an den Kaufmann zu erzielende Steuer ist, sie soll den Arbeiter und seine Frau belehren über die Verteilung ihrer Einnahmen auf die verschiedenen Ausgabenposten, über das Verhältnis seiner Ersparnis zur Wohnung, Kleidung, Nahrung, Krankenkassenzustern, zeitige Fortbildung u. s. w. u. s. w.

Wichtig ist eine solche Statistik durch einfache, aber freilich ganz genaue Aufzeichnung jedes einzelnen Einnahme- und Ausgabepostens Tag für Tag. Die hierzu nötigen Eintragsbücher wird das Arbeitersekretariat liefern. Der mit der Verarbeitung des Materials betraute Beamte des Arbeitersekretariats wird zur strengsten Geheimhaltung der Aufzeichnungen verpflichtet sein.

— Aufstellung weiblicher Fabrikinspektoren in Rußland. In Petersburg streifen wird beabsichtigt, für Fabriken, in denen Arbeiterinnen beschäftigt werden, weibliche Fabrikinspektoren anzustellen und zwar sollen dazu Arbeiterinnen verwendet werden. Das halbbarbarische Rußland wird schließlich auf dem Gebiete der Sozialreform mehr leisten, wie das auf der Höhe der Kultur stehende Deutsche Reich.

— Die Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches haben, soweit sie Dienstverträge betreffen, nach einer am 18. November gefällten Entscheidung des Reichsgerichts keine rückwirkende Kraft. Das Reichsgericht stellt sich zwar auf den Boden einer früheren Entscheidung, daß der Rückwirkungs-wille vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich erklärt zu sein braucht; es läßt ferner die Frage unentschieden,

ob die erst am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Uebersetzungsbestimmungen Art. 170, 171 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zur Abänderung der Straftatbestände heranzuziehen sind. Inzwischen kommt es aus der Entscheidung der geographischen Abfertigung bei der früheren Inkraftsetzung des 6. Abschnitts des Handelsgesetzbuches und der Prüfung der Einzelbestimmungen dieses Abschnitts zu dem Ergebnis, daß die Rückwirkung nur bei den Vorschriften gewollt sei, die mehr polizeilicher Natur sind oder gar bei Strafe gebieten oder verbieten und an deren sofortiger Anwendung die Gesamtheit ein so hohes gesundheitliches oder sittliches Interesse hat, daß selbst das Bedenken der Verletzung bereits erworbenem Vertragsrechte dagegen zurücktreten muß, wie es namentlich bei § 62 der Fall ist. In den sonstigen Vorschriften dagegen und namentlich in der geographischen Bezeichnung der sogenannten Konsumkassette in § 75, welche zweifellos zwingendes Recht enthält, steht das Reichsgericht kein privatrechtliche Normen, bei denen nicht mehr als eine bloße Möglichkeit vorliegt, daß der Gesetzgeber die Rückwirkung gewollt habe, und es kommt daher zu dem Schlusse, daß die Rückwirkung zu verweisen sei, weil die etwa bestehende Absicht des Gesetzgebers, in wohl-erworbenen Vertragsrechte einzugreifen, keinen erkennbaren Ausdruck gefunden habe.

Polizeiliches und Gerichtliches.

§ Der „Gormann“ bei Breitenstein. In einer Verleumdungssache gegen den Genossen J. J. Gormann, Redakteur des Volksblattes, hat das Reichsgericht am 18. Dezember 1898, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes, in dem Urteil vom 18. Dezember 1898, die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes, der in seiner Verleumdung die Aufnahme der Notiz beabsichtigt hat, J. J. Gormann wurde durch freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil am 18. Dezember 1898 und die Verleumdung des J. J. Gormann durch den Redakteur des Volksblattes angenommen ist das Urteil gemäß § 212 dieses Gesetzes

Bitterfeld.

Montag den 26. Dezember (2. Weihnachtstierstag) nachmittags 3/4 Uhr in „Gäzners Lokal“

Öffentliche Versammlung

der Maschinenisten, Heizer sowie verwandter Berufs-genossen von Bitterfeld und Umgegend.

Tagesordnung: 1. Ist es notwendig, daß sich die Maschinenisten und Heizer Deutschlands organisieren (Referent: A. Ritschold-Brand). 2. Die politische Bedeutung. 3. Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstestell.

Der Einberufer:
Zentral-Verband der Zimmerleute Deutschlands.
Zahlstelle für Halle und Umgegend.

Montag d. 26. Dezember (2. Weihnachtstierstag) findet unser diesjähriges **Wintervergüngen**

in „Gäzners Lokal“ (früher: Bürgerhallen) in der Buchererstr. 39 statt, bestehend aus

Konzert und Ball.

Anfang nach 6 Uhr.
Freunde und Genossen ladet hierzu freundlich ein. Das Komitee-Programm sind zu haben bei sämtlichen Buchhändlern, im Besonderen bei Streicher und in den Zigarettenläden von Garow, Geißstraße, Grimm, Glöckner etc. 26.

Achtung! **Achtung!**

Bau- und Erdarbeiter.

Sonntag d. 25. Dezember in Schandenburgers Hof, am Thüringer Schloß, Bierbergersstraße 149, Gasse Schöningersstraße

Familien-Abend.

Die Ortsverwaltung.

Laterna magica, Laterna magica-Bilder

auf Glas u. zum Abziehen.

Bewegliche

Landschafts- und komische Bilder,

Farbenspiele

in grossartiger Auswahl

zu billigen Preisen.

Bilderbücher,

Gesellschaftsspiele

von 10 Pf. an.

H. Brotschneider

Leipzigerstr. 56.

Siegen-, Gasen- und Bauingenieur-Zelle

kauft fortwährend

Joh. Bernhardt, Kellerei 4.

Beyers Restaurant, Sternstrasse 5

empfehlte sich von selbst als ein gemüthliches Verkehrslokal. Für Unterhaltung an den Weihnachtstiertagen ist bestens geordnet und bitte Bekannte, Nachbarn und Vereinskameraden um werten Besuch.
J. Beyer.

P. P. Reservirzimmer noch frei, bei Bedürfnis bitte um Befichtigung.

Große Burgstraße. Ecke Nikolaisstraße.

Weissenfels.

Herren

finden in meinem Geschäft in grösster Auswahl ganz neuartig billige Winterpalciots, Pelierinenmäntel, Joppen, Rod-, Gehrock-, Jacket-Anzüge, Hosen aller Art.

Knaben-

Anzüge, Paletots, Mäntel, Joppen kann man besonders billig bei mir kaufen, da diese Artikel mit verschwindend kleinem Nutzen handle.

Weihnachts-Ausverkauf.

Max Friedländer.

Weissenfels.

Zum bevorstehenden Feste
bewahrt sein reichhaltiges Lager an
Zigarren, Zigaretten und Tabak,
Etuils, Pfeifen, Spitzen etc.
A. M. Albrecht, Lindenstrasse 53.
Präsident-Ritzen in allen Größen und in jeder Preislage.

Bedeutend herabgesetzte Preise.
Stute & Meyerstein
Halle a. S., Gr. Ulrichstrasse 16.
Eleg. Herren-Paletots, Mäntel, Joppen, Bekleider, Anzüge, Schlafrocke etc. etc., Burschen-Mäntel, Joppen.
Sämtliche Artikel sind in grösster Auswahl am Lager.

Den grössten Erfolg
erzielte ich
mit neuentstehend abgebildeten, 1 Meter langem
Regulator
Nussbaumgehäuse, 14 Tage gehend mit Schlagwerk, Garantie 2 Jahre,
Mark 12.
Taschen-Uhren aller Art.
Stüb. Herren-Uhren Remont. Mk. 10.
Damen-Uhren " " 12.
Gold. Damenuhren " " 18.
Wecker Mk. 2.50, nachts leuchtend " 3.
Garantie 2 Jahre.
Reparaturen prompt und billig. Neue Feder einrichten 1 Mt. Glas, Zeiger, Uhring 10 Pf.
Garantie 1 Jahr.

C. Hammer, Leipzigerstrasse 42.

Praktische Winke für jedermann bei Schuhkäufen!

M. 8.50. **M. 8.50.**

1. Niemand soll man Schuhe tragen, die der grossen Beine nicht gestatten, in gerader Linie zu liegen.
2. Niemand soll man einen Schuh tragen, dessen Sohle schwächer ist als der Umkreis des Fußes, wie man solchen mit einem Bleistift das unter dem umgebenden Rande zeichnen kann.
3. Niemand soll man einen Schuh tragen, der die Ferse verengt.
4. Niemand soll man Schuhe oder Stiefel tragen, die in der Ferse so weit sind, daß der Fuß nicht fest gehalten wird.
5. Niemand soll man Schuhe tragen, die an irgend einer Stelle zu enge sind.
6. Niemand soll man einen Schuh tragen, an dem die innere Sohle nicht glatt ist.
7. Niemand soll man mit einem Male von hohen zu niedrigen Schuhen übergehen, vielmehr stufenweise diesen Ubergang machen. — Bei Kind in bezug man ohne Rücksicht.
8. Man sollte niemals, daß der Fuß von Tragen höherer Schuhe größer werde. Pressen und Berstern macht ihn größer im Umfang, aber auch unentschädlicher. Richtiger Gebrauch aller Muskeln macht den Fuß hart und gesund.

Für die Beobachtung der vorstehenden Regeln bei Schuh-Käufen bieten meine
Goodyear-Welt-Schuhwaren
die beste Gelegenheit. — Gute und in jeder Hinsicht wertvolle Kraft an, sowie Mannigfaltigkeit der Formen und Masse sind Eigenschaften dieser Goodyear-Welt-Schuhwaren, die auch den weitgehenden Verpflichtungen genügen und jedes Bedürfnis zu befriedigen geeignet sind.

Goodyear-Welt-Schuhwarenhäuser
Leopold Sternberg.
Gr. Ulrichstr. 9, Part. u. I. Etage.

Das beste für 2.80

in vorzüglicher Qualität und hocheleganter Ausstattungs
gibt es nur im
Straßburger Hut-Bazar
15 Leipzigerstr. 15
Edt. Gr. Sandberg allein.
Bitte nicht zu irren und genau auf die Firma zu achten.

2. Beilage zum Volksblatt.

Nr. 301

Galte a. Z., Sonnabend, den 24. Dezember 1898.

9. Jahrg.

Akkordarbeit.

Akkordarbeit — Akkordarbeit! Die Michtigkeit dieser in Arbeiterkreisen schon längst anerkannten Vorgehensweise ist den Amtlichen Mitteilungen aus den Jahrbüchern der Gewerbe- und Industrieämter für 1897. So heißt es aus der Pfalz, daß eine Steinbruch- und Kalkstein-Verwaltung erklärt hat, „bei den Steinbrucharbeiten liegt — abgesehen von den Akkordarbeitern — keine Gesundheitsgefährdung vor.“ Die Arbeiter selber werden durch die Akkordarbeit dazu getrieben, gegen ihre Gesundheitsinteressen zu handeln. Nach den Beobachtungen des Amtlichen Beamten für Hannover verhalten sich die bei Akkord stehenden Zigarrenarbeiter die Pausen „des Verdienstes wegen“. Und dabei drückt die Akkordarbeit die Löhne herunter! Im Schneidergewerbe hat nach dem Bericht für den Bezirk Dippoldisberg der vierjährige Staat- oder Akkordlohn eine übermäßig lange Arbeitszeit zur Folge“. Die Drehtenntafel des Bezirkes Merseburg erklärt das häufige Verkommen von Augentumoren in den Schuhfabriken außer durch die ungenügenden Räume auch durch das „zu frühzeitige Beschäftigen der Arbeiter im jugendlichen Alter mit Akkordarbeiten“.

Daß viele Unfälle nur durch Akkordarbeit verurteilt werden, bringt der Bericht für Schwaben zur Sprache, wo zahlreiche Unfälle in der Textilindustrie vorkommen, die durch das Reinigen der Maschinen während des Ganges derselben verursacht werden. „Diese Betriebsunfälle“, heißt es im Bericht, „dürfen nicht etwa auf mangelhafte Schutzvorrichtungen oder auf ungenügende Aufsicht und Instruktion seitens der Fabrikdirektoren und der Meister zurückgeführt werden. Die Art dieser Unfälle liegt vielmehr in der Natur der Betriebe begründet, und zwar in dem Akkord- bzw. Prämien-System. Dieses System bringt es mit sich, daß die Arbeiter trotz aller in den Arbeitsräumen angebrachten Unfallverhütungsvorrichtungen, trotz strengem Verbot ihrer Vorgesetzten und trotz Verhängung von Strafen die Maschinen immer wieder während des Ganges reinigen, um mit dem Reinigen vor Anlaufen der Maschinen nicht aufzuhalten zu sein und möglichst viele Ware zu produzieren.“

Der Berichtsführer meint, daß dieses Akkord-System „freilich bei der heutigen Produktion und Konsumtion, so leicht nicht mehr sich ändern wird.“

Worum nicht — darüber giebt der Bericht aus Württemberg III richtige Auskunft. Auch er weist auf die durch Akkordarbeit vernehten Unfälle hin. „In einer größeren Fabrikanlage waren Schutzvorrichtungen am Rahmen mit Bewußtsein des Betriebsleiters entfernt worden, nur, um rascher arbeiten zu können. Von einer Befestigung der Akkordarbeit, wie sie die Holz-Verungenenen galt mit Erfolg bei ihren Maschinenarbeiten durchgeführt hatte, wollte die Direktion nichts wissen. Nach ihres Ansicht wäre eine solche Maßregel gleichbedeutend mit vollständiger Rahm-Verlegung unserer Industrie gegenüber der englischen.“

Wäre das Staatsgesetz gegen diese gewissenlose Ausbeutung und Verletzung der Arbeiter energisch vorgehen, dann würde auch ohne Anhebung der Industriellen Wandel geschaffen werden. Wo aber kein solcher Gang auf die Unternehmer wirkt, strengen sie sich nicht an, um die Arbeiter zu schützen. Deshalb wird auch die dringende Empfehlung wohl kaum Erfolg haben, von der der Beamte des

Bezirks Aue berichtet. In den dortigen Emailloren waren die Arbeiter an den Pressen im Stillstand beschäftigt „und hatten infolgedessen Interesse am möglichst raschen Arbeiten der Maschinen. Die Bemerkung, daß beim schnellen Arbeiten leicht die erforderliche Vorsicht hintergeht wird, dürfte wohl zutreffend sein, und es wurde deshalb in diesen Fällen allen Fabrikanten dringend empfohlen, an diesen Pressen nur im Stundenlohn arbeiten zu lassen.“

Es wäre zu wünschen, daß die Aufsichtsbearbeiter noch mehr wie jetzt ihre Aufmerksamkeit dem Zusammenhang zwischen Akkordarbeit und Unfällen oder Entkränkungen zuwenden; sie würden dann fast aus allen Arbeitsgebieten über die schlimmsten Folgen der Akkordarbeit berichten können! Freilich — im Interesse der Unternehmer liegt das nicht!

Kinderausbeutung auf dem Lande.

Aus Dippoldisberg wird geschrieben:

In demselben Maße, wie der Mangel an erwachsenen Arbeitern auf dem Lande zunimmt, bildet sich auch die Ausbeutung der Landwirthe heraus. Die kleinen Besitzer, die keine Kräfte und Mäde bekommen, helfen sich durch die schamlosest Kinderausbeutung über die Kalamität so gut es eben geht hinweg. In die Zahl derjenigen Kinder, die Hühnerheide erhalten und dadurch im Sommer zum Teil dem Schulbesuch entzogen werden, auch nicht gering, so sind diejenigen, die ohne Hühnerheide bei den Weibern dienen, an Zahl den ersteren doch noch überlegen. Wussten die letzteren auch noch zur Schule gehen, so bleibt ihnen doch so viel freie Zeit übrig, daß es für den Besitzer vorteilhaft ist, sie in Dienst zu nehmen.

Wie traurig das Los dieser armen Kinder ist, erhellt aus einigen, dem M. D. aus nächstlicher aus Dippoldisberg zu-gekommenen Beispielen. Demnach hatte ein Besitzer in der Gegend von 150 Morgen Land und das dazu gehörige Vieh, aber keine Kräfte, keine Mäde, kein Kind; er mußte also alle seine Arbeiten in der Weidenschaft verrichten. Schon früh am Morgen muß das Kind aus den Federn an die Arbeit, um bis zur Schlußzeit die notwendigen Dilligkeiten besorgt zu haben. Das Wunder, daß der Lehrer den abgearbeiteten Jungen oft in den Schulstunden nach dem Gehen zum Aufschlafen schicken mußte.

Einen and'eren Mann hatte 13 Stück Vieh zu säulern und mußte deshalb schon um 4 Uhr aufstehen. Ein bitterer Dienstmädchen hatte, der über 100 Morgen Land, aber keinen Diensthofen hatte. Der Vater des Knaben befehlte sich, daß der Besitzer seinen Sohn lup karp pikant dvaso, d. h., „daß der Besitzer ihn streifte, als ob er ein böser Geist wäre“. Dieses sind nur einige Beispiele aus einer Schut; bei einer unersättlichen Erhebung über diesen Gegenstand würden geradzu grauenhafte Verhältnisse aufgedeckt werden. Die Eltern der Kinder sind sich meist gar nicht recht bewußt, wie sie ihre Kinder der körperlichen Verwahrlohung preisgeben. Sie sind es von alten Zeiten her so gewöhnt, daß die Kinder zu den Besitzern hüten gehen, um etwas zu verdienen. Sie denken aber gar nicht daran, daß in Weidenschaft es, wo man früher zum erwachsenen Rechte hielt und der Junge thätigst nur hüten durfte, heute meist

kein Recht ist, so daß dessen Arbeit zum Teil auch noch dem Kinde obliegt.

Am schlimmsten sind die unglücklichen Kinder dran; dieselben erkranken von Jugend an, daß sie jebermann eine Last sind; erreichen sie das Alter von 6, 7 oder 8 Jahren, so müssen sie schon dienen gehen; an diese erhalten sie nichts, an Ungemach bösenge Lebenslauf. Klein Kinder, wenn diese Kinder als Ermachene der menschlichen Gesellschaft die Leichtigkeit geschäftig und mit Hüten zurückgeben.

Tagesgeschichte.

Wie zu welchem Wahung sich die Teilnehmer an der Parforcejagd gegen den Professor Delbrück in ihrem Verlangungsther verzeigen, geht aus nachstehenden Bemerkungen der Hamb. Nachr. hervor:

Wir würden es als eine wahre Erlösung begrüßen, wenn wir Herrn Delbrück als Lehrer der Jugend über die schiefen Wege seiner Weltanschauung und Oppositionsstellung haben gelangt, daß er nicht nur von den Sozialisten mit Recht als „Gegensatz“ angesprochen werden darf, sondern auch die Geschäfte des Lebens in dem Maße des Lebens einerlei, ob er sich dessen bewußt ist oder nicht. Auf einem solchen Wege giebt es keine Umkehr mehr. Deshalb ist es besser, man macht gleich jetzt reinen Tisch mit dem Herrn.

Konstanz sind wir übrigens, so bemerkt die Westf. Volksstimme, ob die Unversitteten es nicht zu verstehen, wie gegen einen derartigen jetzt vorgegangen wird. Gibt es unter den Professoren ein Solidaritätsgefühl im Hinblick auf die Vererbung der Geistesfreiheit? Einmüßigen bleibt, wie bereits im letzten Morgenblatt herangezogen, abzuwarten, ob sich jetzt die Hölle der „nationalen“ Blätter auch gegen Professor Kaplan richtet, der gleich dem Professor Delbrück die kaiserliche Auszeichnungspunkte auf entschiedenste verurteilt hat.

Bürgermeister und Abgeordneter. Der erste Bürgermeister Wolff in Schneidemühl hat dem dortigen Maschinenfabrikator Ernst, der als Abgeordneter in den Reichstag gewählt worden ist, mitgeteilt, daß der Magistrat die Kosten für die notwendig gewordene Heranziehung einer weiblichen Lehrkraft an der höheren Mädchen-Schule während seiner Abwesenheit als Abgeordneter ihm zu Last legte und im Gegenzuge von ihm einzuziehen wurde. Dieses Vorgehen ist durchaus unüberdacht, da bekanntlich die Kosten für die Vertretung von Abgeordneten, die Beamte sind, aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden. Herr Bürgermeister Wolff gesteht sich aber schon während des Wahlkampfes darin, der Wählerliste das Schreckgespenst auszumalen, die Vertretung des Direktors Ernst im Falle seiner Wahl werde der Stadt 4-50.000 M. jährlich kosten. In einem Aufsatze in der Wähler- und Stadt-Schneidemühl hatte Herr Bürgermeister Wolff geäußert: „Es muß also ein geeigneter Vertreter bestellt werden, dessen Verdienst selbstverständlich wieder von den Wählern allein aufzubringen ist.“ Nachdem nun doch Herr Ernst gewählt worden, lehnt Herr Bürgermeister Wolff den Spieß um und sucht ihm die Kosten der Vertretung aufzubringen. Herr Wolff wird damit kein Glück haben.

<p>Anzahlung auf eine dauerhafte Wohnungs-Einrichtung Mk. 20 bis 25. Abzahlung wöchentlich Mk. 2.</p>	<p>Anzahlung auf eine feine Wohnungs-Einrichtung Mk. 30 bis 40. Abzahlung wöchentlich Mk. 3.</p>	<p>Ohne Anzahlung erhalten Kunden und neue Käufer, welche in anderen Geschäften bei Abzahlung gekauft haben Waren aller Art.</p>	<p>Anzahlung auf selbst gearbeitete Polsterwaren, Divan, Sofa, Chaiselongue, Matratze mit Kissen und Bettstelle Mk. 5 bis 8. Abzahl. wöchentl. Mk. 1.50.</p>	<p>Anzahlung auf Damen-Neuheiten, Kragen, Jacketts, Mantel oder Rad Mk. 3 bis 6. Abzahl. wöchentl. Mk. 1.</p>
<p>Auf</p> <h1 style="text-align: center;">Abzahlung.</h1> <h1 style="text-align: center;">L. Eichmann</h1> <p style="text-align: center;">anerkannt ältestes, grösstes und renommirtestes Waren- und Möbel-Haus dieser Art am Platze. Nur Grosse Ulrichstrasse 51 (Eingang Schulstr.) 6 Läden in den Kaisersüllen. — Eigene Arbeiterinnn im Hause.</p>				
<p>Anzahlung auf einen dauerhaften Anzug Mk. 6 bis 8. Abzahlung wöchentlich Mk. 1.</p>	<p>Anzahlung auf einen eleganten Anzug Mk. 8 bis 10. Abzahlung wöchentlich Mk. 1.50.</p>	<p>Anzahlung auf einen soliden Ueberzieher Mk. 5 bis 9. Abzahlung wöchentlich Mk. 1.</p>	<p>Anzahlung auf einen guten Havelock Mk. 7 bis 10. Abzahlung wöchentlich Mk. 1.50.</p>	<p>Kleiderstoffe, Baumwollwaren, Gardinen, Teppiche, Tischdecken, Portiären, Federbetten, Uhren, Nähmaschinen, Puppen u. Kinderwagen. Nachdruck verboten.</p>
<p>Am Sonnabend den 24. Dezbr. bis abends spät geöffnet.</p>				

Sozialer.

Die englischen Gewerkschaften im Jahre 1897. Nach den sämtlich erhobenen Berichten und Mitteilungen in den Arbeiter-Gewerkschaften für Rom und Erzeugung von Waren in England...

Die Errichtung einer Heilstätte für langenkranke Eisenbahndienstleute soll auf einer Konvention von Vorständen der Eisenbahn-Berufs- und Krankenkassen in Aussicht genommen werden sein.

Eine anerkennenswerte Maßnahme zum Schutze der Bauarbeiter hat die anhaltische Regierung getroffen. Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung ist am 12. Dezember folgende landespolizeiliche Verordnung erlassen worden:

1. Bei dem inneren Ausbau von Gebäuden, insbesondere bei Neubauten, ist während des Winterhalbes eine längere oder kürzere Zeit nicht vorgenommen werden, wenn nicht die Thür- und Fenstereinstellungen so verfertigt oder geschlossen sind, daß durch dieselben ein Zutritt nicht stattfindet.

2. In Räumen, in denen offene Kohlenfeuer ohne vollständige Abführung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere Räume, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen und dürfen nur vorübergehend von den die Kohlenfeuer bedienenden Personen betreten werden.

3. Mit der Errichtung von Holzhäusern und anderen größeren Bauwerken im Hoch- und Tiefbau darf niemals früher begonnen werden, als bis eine genügende Feuer- und Abwehranordnung möglichst abgeschlossen von der Straße auf dem Grundstück errichtet ist.

4. Zwischenarbeiten sind gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Gewerkschaftsverband und Arbeiter-Organisationen. Im Landtage von Rußl. u. hat unter Parteilosem Beistehen in seiner Rede über die Gewerkschaften aufgeführt:

Der Klage über den Mangel an Führung mit dem Arbeiter würde dadurch abgeholfen, wenn der Staat offiziell mit

den Arbeiterorganisationen aller Art in Verbindung tritt. In Deutschland hätte dieses Verhältnis schon Weisungen zugeführt. Man solle sich in dieser Beziehung nicht nach Preußen richten, wo der Geist des König Stumm regiere, der es nicht zulasse, daß die Gewerbe-Inspektoren mit den Arbeiter-Organisationen direkt verkehren.

Auch dem Ministerium ist es ganz recht, wenn der Gewerbe-Inspektor mit den Arbeiter-Organisationen in Verbindung tritt.

Das ist ein weiteres amtliches Zeugnis für den großen Nutzen der Arbeitervereine, und um so beachtlicher, als es von der Regierung eines industriell hoch entwickelten Landes in seiner Mehrheit sozialdemokratisch gesinnten Landes ausgeht.

In Preußen gilt es noch immer fast einem Staatsverbrechen gleich, wenn der Gewerbeinspektor sich mit den Gewerkschaften beizus Abstellung von Mißständen in Verbindung setzt.

lokales und Provinziales.

Die Stadtverordneten-Versammlung ist keine Behörde, so hat unlängst das Reichsgericht entschieden. Es handelte sich um eine Revision gegen ein Urteil des Landgerichts zu Braun s/wig, wonach der General-Agent Reinwage wegen Verletzung des Stadtmagistrats und der Stadtvorsetzenden - Versammlung zu Blankenburg a. S. in eine Geldstrafe von 30 M. genommen war.

Das Reichsgericht hat die Revision abgelehnt. Die Begründung des Urteils ist insofern interessant, als das Reichsgericht ausführt, die Annahme, daß die Stadtverordneten-Versammlung eine Behörde sei, ist rechtlich nicht zulässig.

Trotzdem unweitig vordrängte im Kampfe für Gerechtigkeit, Moral und die Gehen - den Justizstaat, der bekanntlich mit einem „Kammler“ verdingen wird.

Eine Annahme des Pferde, Esel- und Rindviehbestandes von Halle wird in der Zeit vom 1.-15. Januar 1899 festgesetzt.

Zur Annahme von Todesstrafen ist das Bureau des königl. Staatsamtes am 20. Dezember, vormittags 10-11 Uhr eröffnet.

Die Arbeiter der im Monat Oktober 1897 bestellten Häuser Nr. 111881-117087 haben am 19. Januar und den darauffolgenden Tagen, vormittags von 9-12 und nachmittags von 2-5 Uhr im Auditorium des Rathhauses sitz.

Einmalige der Arbeiter Die Arbeiter stauete, als er mit Handarbeit beschäftigt die Arbeit einsetzte und hätte so

unmöglich wieder, daß er einen komplizierten Bruch des rechten Fortschritts erlitt.

Die Arbeiter-Risiko. Auf einem Raubzug in der Klosterstraße fürte ein Raubzug am 12. Dezember gegen 10 Uhr von drei Arbeitern Wilhelm Hermann direkt auf den Kopf. S. erlitt einen Schädelbruch, die Verletzung soll nicht tödlich sein.

Die Arbeiter-Risiko. Auf einem Raubzug in der Klosterstraße fürte ein Raubzug am 12. Dezember gegen 10 Uhr von drei Arbeitern Wilhelm Hermann direkt auf den Kopf. S. erlitt einen Schädelbruch, die Verletzung soll nicht tödlich sein.

Die Arbeiter-Risiko. Auf einem Raubzug in der Klosterstraße fürte ein Raubzug am 12. Dezember gegen 10 Uhr von drei Arbeitern Wilhelm Hermann direkt auf den Kopf. S. erlitt einen Schädelbruch, die Verletzung soll nicht tödlich sein.

Die Arbeiter-Risiko. Auf einem Raubzug in der Klosterstraße fürte ein Raubzug am 12. Dezember gegen 10 Uhr von drei Arbeitern Wilhelm Hermann direkt auf den Kopf. S. erlitt einen Schädelbruch, die Verletzung soll nicht tödlich sein.

Die Arbeiter-Risiko. Auf einem Raubzug in der Klosterstraße fürte ein Raubzug am 12. Dezember gegen 10 Uhr von drei Arbeitern Wilhelm Hermann direkt auf den Kopf. S. erlitt einen Schädelbruch, die Verletzung soll nicht tödlich sein.

Die Arbeiter-Risiko. Auf einem Raubzug in der Klosterstraße fürte ein Raubzug am 12. Dezember gegen 10 Uhr von drei Arbeitern Wilhelm Hermann direkt auf den Kopf. S. erlitt einen Schädelbruch, die Verletzung soll nicht tödlich sein.

Die Arbeiter-Risiko. Auf einem Raubzug in der Klosterstraße fürte ein Raubzug am 12. Dezember gegen 10 Uhr von drei Arbeitern Wilhelm Hermann direkt auf den Kopf. S. erlitt einen Schädelbruch, die Verletzung soll nicht tödlich sein.

Die Arbeiter-Risiko. Auf einem Raubzug in der Klosterstraße fürte ein Raubzug am 12. Dezember gegen 10 Uhr von drei Arbeitern Wilhelm Hermann direkt auf den Kopf. S. erlitt einen Schädelbruch, die Verletzung soll nicht tödlich sein.

Die Arbeiter-Risiko. Auf einem Raubzug in der Klosterstraße fürte ein Raubzug am 12. Dezember gegen 10 Uhr von drei Arbeitern Wilhelm Hermann direkt auf den Kopf. S. erlitt einen Schädelbruch, die Verletzung soll nicht tödlich sein.

Die Arbeiter-Risiko. Auf einem Raubzug in der Klosterstraße fürte ein Raubzug am 12. Dezember gegen 10 Uhr von drei Arbeitern Wilhelm Hermann direkt auf den Kopf. S. erlitt einen Schädelbruch, die Verletzung soll nicht tödlich sein.

Die Arbeiter-Risiko. Auf einem Raubzug in der Klosterstraße fürte ein Raubzug am 12. Dezember gegen 10 Uhr von drei Arbeitern Wilhelm Hermann direkt auf den Kopf. S. erlitt einen Schädelbruch, die Verletzung soll nicht tödlich sein.

Die Arbeiter-Risiko. Auf einem Raubzug in der Klosterstraße fürte ein Raubzug am 12. Dezember gegen 10 Uhr von drei Arbeitern Wilhelm Hermann direkt auf den Kopf. S. erlitt einen Schädelbruch, die Verletzung soll nicht tödlich sein.

Die Arbeiter-Risiko. Auf einem Raubzug in der Klosterstraße fürte ein Raubzug am 12. Dezember gegen 10 Uhr von drei Arbeitern Wilhelm Hermann direkt auf den Kopf. S. erlitt einen Schädelbruch, die Verletzung soll nicht tödlich sein.

Die Arbeiter-Risiko. Auf einem Raubzug in der Klosterstraße fürte ein Raubzug am 12. Dezember gegen 10 Uhr von drei Arbeitern Wilhelm Hermann direkt auf den Kopf. S. erlitt einen Schädelbruch, die Verletzung soll nicht tödlich sein.

Die Arbeiter-Risiko. Auf einem Raubzug in der Klosterstraße fürte ein Raubzug am 12. Dezember gegen 10 Uhr von drei Arbeitern Wilhelm Hermann direkt auf den Kopf. S. erlitt einen Schädelbruch, die Verletzung soll nicht tödlich sein.

Die Arbeiter-Risiko. Auf einem Raubzug in der Klosterstraße fürte ein Raubzug am 12. Dezember gegen 10 Uhr von drei Arbeitern Wilhelm Hermann direkt auf den Kopf. S. erlitt einen Schädelbruch, die Verletzung soll nicht tödlich sein.

Die Arbeiter-Risiko. Auf einem Raubzug in der Klosterstraße fürte ein Raubzug am 12. Dezember gegen 10 Uhr von drei Arbeitern Wilhelm Hermann direkt auf den Kopf. S. erlitt einen Schädelbruch, die Verletzung soll nicht tödlich sein.

Der Spitzel.

Roman von A. Woubier.

(Noch nicht erschienen)

Marcel hatte es sich gemütlich auf dem Sofa bequem gemacht und sog die Röhre aus der Röhre an.

„Eine Dame fragt nach Ihnen...“

„Wollen Sie sie einladen?“, sagte Marcel und ging ihm entgegen.

„Nein, Sie sind ein tüchtiger Mann...“

„Ob wie ich das mit Ihnen die Röhre...“

„Was schätzte ich jetzt im Hof aus?“

„Es ist Wasser?“, sagte die Röhre und sprach in lautes Gelächter aus.

Die Röhre hatte, wie wir wissen, einen hübschen Mund, großes und niedlich; heute aber war sie hoch elegant gefaltet; ihr schwarzes Körper war in ein feines Netz geschmückt, das ihr entzückend und etwas flinken Hände stecken in feinen Gläsern und ihr Fuß erheben in den geschmeidigen Schuhen so klein wie der der Damen.

„Unerwartet und unglücklich...“

„Aber Röhre, ich habe nie getrunken, daß Du so schön wärst!“

„Wirklich?“, sagte sie lachend, um vielleicht das hierüber zu hören, was er nicht in seinem Gesicht ablesen konnte.

„Sie werden wissen, daß ich in der Stadt noch zwei möblierte Zimmer zu vermieten habe?“

„Ja, wußte ich nicht.“

„Ich sagte, weil ich glaubte, daß Sie ein arztger Mensch seien.“

„Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.“

„Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.“

„Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.“

„Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.“

„Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.“

„Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.“

„Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.“

„Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.“

„Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.“

„Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.“

„Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.“

„Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.“

„Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.“

„Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.“

„Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.“

„Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.“

„Ich habe eine kleine Abmachung mit dem Herrn Bode, welche ich Ihnen bewahren; ich bewahre sie für Sie und eine alte Frau macht die Haushaltung.“

„Er fragte mich nicht, was die kleine Frau, hand auf meine beiden Hände auf der Tisch, reichte den Kopf vor und bot ihre schlauen Lippen ihm zum Kusse.“

„Marcel lächelte sie und die Röhre war fort.“

„Ich schreie mich danach von Ihnen, aber Marcel, wird behauptet, wie ich es verbinde, das heißt, wie eine Frau die man liebt; wir haben schließlich zu besprechen...“

„Marcel lächelte und sprach: „Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.““

„Marcel lächelte und sprach: „Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.““

„Marcel lächelte und sprach: „Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.““

„Marcel lächelte und sprach: „Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.““

„Marcel lächelte und sprach: „Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.““

„Marcel lächelte und sprach: „Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.““

„Marcel lächelte und sprach: „Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.““

„Marcel lächelte und sprach: „Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.““

„Marcel lächelte und sprach: „Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.““

„Marcel lächelte und sprach: „Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.““

„Marcel lächelte und sprach: „Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.““

„Marcel lächelte und sprach: „Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.““

„Marcel lächelte und sprach: „Nun, meine schöne Röhre, Du antwortest nicht schlecht; Du wählst Dich einfach über mich lustig machen.““

Kausgenossenschaft Coest's Hof.

Eing. Gen. m. d. Haft. zu Halle a. S.

Jahres-Rassen-Bericht für das 8. Geschäftsjahr 1897/98.

Schluss-Bilanz pro 31. Oktober 1898.

Aktiva.		Passiva.	
1. Grundkapital-Rente	467.000,-	1. Wenn buchmäßig in Konto	464.875,-
2. Umlauf-Rente		2. Rücklagen-Rente	4116 64
3. Lieferanten-Rente	150 70	3. Mitglieder-Behalten-Rente	6708 99
4. Abschreibung	15 70	4. Reserve-Rente	
5. Geschäfts-Umlauf-Rente	1872 17	5. Dispositionen-Rente	377 11
6. Abschreibung	187 87	(lt. Spa. L. Buch)	
	1684 90	6. Gewinne	164 44
7. Sparsachen-Rente			19635 25
8. Umlauf-Rente	2040 96		
9. Debetoren-Rente	3859 10		
10. Forderungen-Rente	34 25		
11. Wechsel-Rente	30		
12. Forderungen-Rente (lt. Nebenhand)	1130 21		
13. Waren-Rente	14922 91		
	48937 43		48937 43

Gewinn- und Verlust-Konto.

1. Geschäfts-Uml.-Rente	4334 30	1. Zinsen-Rente	10 07
2. Grundkapital-Uml.-Rente	3884 33	2. General-Rente inc. Invent.	19051 27
3. Umlauf-Rente	15 70	3. Wertaufen-Rente	2975 91
4. Geschäfts-Umlauf-Rente	1872 17		
5. Abschreibung	13935 25		
	22037 28		24037 28

Mitgliederbestand.
 Bei Beginn des Geschäftsjahres 1. Nov. 1897 waren vorhanden 900 Mitglieder. Während des Geschäftsjahres sind neu eingetreten 176, während des Geschäftsjahres sind ausgeschieden 4, zusammen 376 Mitglieder.
 Mit dem Schlusse des Geschäftsjahres sind ausgeschieden 4, während des Geschäftsjahres 1898/99 372 Mitglieder.
 Wirtin Zugang 172 Witte led. r.

Guthaben und Haftsumme.
 Das Guthaben der Wirtin am Beginn des Geschäftsjahres betrug 3271 47 Mt., am Schlusse des Geschäftsjahres betrug das Guthaben 67 859 25 Mt., mithin mehr 3457 08 Mt.
 Die Haftsumme aller Mitglieder beträgt am Schlusse des Geschäftsjahres 57200,- Mt., dazu 5 Depot-Anteile 240, mithin mehr 57440 Mt.
 Bei Beginn des Geschäftsjahres betrug die Haftsumme 17400,- Mt., mithin mehr 17400,- Mt.

Der Vorstand.
 Louis Maus, Adolf Levin.
 Vorstehenden Aufsicht haben wir gep. u. f. und in allen Teilen mit den Wägen über einflussend gefunden.
 Halle a. S., den 6. Dezember 1898.

Die Revisoren.
 Theodor Flöhe, Bernhard Schlüter.
 Mit vorstehenden Angaben ist einverstanden.
 Halle a. S., den 6. Dezember 1898.

Der Aufsichtsrat.
 Otto Heinrich, J. Galle, B. Fuchs, L. Ebert, Ad. Hoffmann, Herm. Simon, Ad. Schütze.

Hamburger Hut-Bazar.
 Jeder gut 2.30 Mt.

untere Leipzigerstr. 1.
 im alten Rathaus.

Auf

Teilzahlung

zu den leichtesten Bedingungen

Damen-, Herren- u. Kinder-Garderoben, Möbel, Spiegel, Polsterwaren etc., Kleiderstoffe in grosser geschmackvoller Auswahl etc. Kinderwagen, Puppenwagen.

Robert Blumenreich

Waren- und Möbel-Kredit-Haus
 14 Leipzigerstrasse 14
 obere Etage.
 Am heil. Abend bis 11 Uhr geöffnet.

Porzellan und Glas.

Die schönsten Kaffee-Service,
 Die schönsten Wasch-Garnituren,
 Die schönsten Bier-Service

für 3 Mark

kaufen Sie bei

Louis Böker

12 Leipzigerstrasse 12. 12. Leipzigerstrasse 12.

Anerkannt billigste Preise.

Empfehle als Weihnachtsgeschenk:
 Elegant Kleider-Service, 21 Mt., edel
 Nuss, Vertikal, Kommoden, Pfeiler-
 Setz anlässe: Sofa- u. Salon-
 Tische, Divans in Stoff und Blaus; 3
 bis 4 Mt. Preis.
 K. Klotz, 2. Etage, Markt 31.

Preis 11,- offen:
Sagen- u. Rehwild,
Sagenklein, 5 Stück 1 Mt.
 empfiehlt **Ernst Blumenthal,**
 Sternstr. 2 u. Wochenmarkt

Zigarren, (10 Stück 2.25, 250 und 3 Mt. Romisch Nr. 23, 100 Stück 2.25, 250 und 3 Mt. Romisch Nr. 23, 100 Stück 2.25, 250 und 3 Mt. Romisch Nr. 23.)
Max Müller, Sternstr. 24.

!! Nach wie vor !!

sind die Preise meiner sämtlichen Waren dieselben staunenerregend billigen. Nicht einzelne Artikel, vielmehr mein gesamtes Warenlager ist gleichmäßig im Preise herabgesetzt, wodurch meinen Kunden keine Nachteile, sondern

wirklich grosse Vorteile beim Einkauf

geboten werden. Dieses macht sich nämlich bei der Anschaffung von besseren Artikeln, wie:

Damen-, Herren- u. Knaben-Konfektion, Kleiderstoffen,

Gardinen — Teppiche — Leinen — Baumwollenwaren — Schuhwaren

sehr bemerkbar. Um sich hiervon zu überzeugen, werden einem jeden, ohne Kaufzwang meine gesamten Läger zur Bestichtigung und zum Vergleich gern gezeigt.

Grösstes Kaufhaus **H. Elkan,** 87 Leipzigerstr. 87.
 I. Ranges.

Verlag und für die Druckerei verantwortlich: August Groß - Druck der Deutschen Verlags-Anstalt (G. M. B. H.) Halle a. S.

